

Tischvorlage - 4c

zur StR-Sitzung am 10.12.14



An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

StR am 10.12.14

OBERBÜRGERMEISTER	
04. DEZ. 2014	
OA	1 Zur Kts.
VII	2 z.w.V.

Humboldtstr. 104
90459 Nürnberg
Tel. 0911 2876013
Fax 0911 2876016
www.linke-liste-nuernberg.de

Nürnberg, den 3. Dezember 2015

Kopie: BgALL

Antrag zur Stadtratssitzung am 10.12.2014 bez. der verkaufsoffenen Sonntage für 2015

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir stellen folgenden Antrag:

1. Die Stadt Nürnberg verzichtet 2015 auf verkaufsoffene Sonntage.
2. Sollte der Stadtrat anders entscheiden, beantragen wir die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Sonntagsöffnungen unter Einbeziehung von Dr. Johannes Unterreitmeier, München, als Gutachter.
3. Bei Antragsbehandlung ist als externer Berater ein/e VertreterIn der Sonntagsallianz zur Ausschusssitzung bzw. zur Stadtratssitzung einzuladen. Diese haben Rederecht.

Begründung zu 1:

Der RWA-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 5.11.2014 wieder vier verkaufsoffene Sonntage für 2015 beschlossen. Anstatt sich mit der aktuellen Rechtsprechung zu beschäftigen, wurde es als gute Kompromisslösung dargestellt. Dabei ergeben 2 plus 2 trotzdem vier, dies ist das maximale des Möglichen. Das u.E. unzureichende Behandeln der rechtliche Grundsätze veranlassen uns zu diesem Antrag, damit der Stadtrat dieses Ausschussergebnis überprüfen kann.

Die vier Verkaufsoffenen Sonntage sind aus sozialen, kulturellen und religiösen Gründen abzulehnen. Die Rechtmässigkeit ist mindestens zweifelhaft.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat in ihrer Rechtsverordnungen nach § 14 LadSchlG festgelegt, dass verkaufsoffene Sonntage nur in den Bereichen zulässig sind, in denen sich die dazu notwendige Veranstaltung auswirkt.

Wie bereits mehrfach erörtert, ist es äußerst zweifelhaft, ob sich der Ostermarkt und das Altstadtfest am Hauptmarkt in der gesamten Stadt (außer Südstadt) auswirkt.

Wie werden dadurch Ladenöffnungen z.B. in Langwasser oder Mögeldorf gerechtfertigt?

Eine Umfrage der Sonntagsallianz 2012 während des Altstadtfestes ergab, dass der überwiegende Besucherstrom wegen der Ladenöffnung und nicht wegen dem Altstadtfest bzw. Herbstvolksfestes in das Frankenzentrum in Langwasser und zu XXXLutz in die Südstadt kamen.

Hier besteht nicht der rechtlich vorgeschriebene örtliche Bezug und Zusammenhang.

Das wird auch daran ersichtlich, dass an den Sonntagen des Ostermarktes und Altstadtfestes, an denen keine Sonntagsverkaufstage sind, in diesen Stadtteilen keinerlei Besucherströme

festzustellen sind. Diese müssen aber bereits ohne Sonntagsöffnungen vorhanden sein.

Beachtliche überregionale Besucherströme im Verhältnis zur Wohnbevölkerung sind Voraussetzung für eine Sonntagsöffnung und dürfen nicht erst durch eine Sonntagsöffnung ausgelöst werden.

Die zwei verkaufsoffenen Sonntage in der Südstadt werden mit dem Maifest auf dem Aufseßplatz und dem Herbstvolksfest begründet. Die Behauptung, dass es Besucherströme in der Südstadt gibt, (z.B. Dianaplatz, Gibitzenhofstr. oder Landgrabenstr.) wenn woanders Herbstvolksfest oder Maifest am Aufseßplatz ist, ist nicht belegt und ist augenscheinlich weder an den Tagen mit Sonntagsöffnung noch an den Herbst- und Maifestsonntagen ohne Sonntagsöffnung der Fall. Hier gibt es keine Besucherströme.

Auch hier existiert weder der nötige beachtliche überregionale Besucherstrom noch der rechtlich vorgeschriebene örtliche Bezug und Zusammenhang.

Begründung zu 2 u. 3:

Die Verwaltung weist häufig auf ein Urteil vom 17.9.1998 VGH Ansbach (22 N 98. 1881) hin, in dem der Stadt angeblich das Recht eingeräumt wird die Verkaufsöffnungsgebiete selber fest zu legen und für die eine Ausstrahlung auf die ganze Stadt genügt. Dabei wird die am Anfang des Satzes stehende Formulierung „Möglicherweise“hat die Stadt das Recht“ unterschlagen.

Desweiteren sind dazu folgende Dokumente heranzuziehen:

Materialien:

Urteil des Verfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009: Ausnahmen der verkaufsoffenen Tagen dürfen nur durch einen dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund erteilt werden.

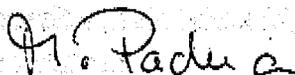
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10.11.2004 (AZ 12/3693/1/04) zu Verkaufsoffenen Sonntagen, Rechtsverordnungen nach § 14 LadSchlG: *Eine Rechtsverordnung darf nur aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erlassen werden, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Anlass für eine Rechtsverordnung besteht daher keinesfalls, wenn das Offenhalten der Verkaufsstellungen im Vordergrund steht. Der Verordnungsgeber hat in jedem Einzelfall einen strengen Maßstab anzulegen und im Wege einer sachgerechten Prognose zu prüfen, ob die den Anlass bildende Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird.*

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 31.03.11 (AZ. 22 BV 10.2367): „Verkaufsoffene Sonntage nach §14 LadSchlG sind nur zulässig, wenn der Anlass gebende Markt von sich aus beträchtliche Besucherströme anzieht.“

Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 08.04.11 (AZ. 22 CS 11.845): „Verkaufsoffnungen nach §14 LadSchlG sind nicht zulässig, wenn Geschäfte von Besucherströmen zu weit entfernt sind.“

Schreiben der ehemaligen Bayerischen Staatsministerin Christine Haderthauer vom 10.5.2011: „Die Freigabe sollte sich aber zumindest örtlich auf die Bezirke beschränken, in denen die Veranstaltung entweder statt findet oder sich wenigstens auswirkt.“

Mit freundlichen Grüßen



Marion Padua
Stadtratsgruppe Linke Liste